



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZR 160/08

vom

20. Juli 2009

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 20. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Strohn, Caliebe, Dr. Reichart und Dr. Drescher

einstimmig beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 2008 wird auf ihre Kosten nach § 552 a ZPO i.V.m. § 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO zurückgewiesen.

Streitwert: 5.739.391,07 € (Jahresabschlüsse 238.672,33 € + steuerliche Außenprüfung 41.368,63 € + Masterbills 40.699,02 € + Investitionszuschüsse 39.245,57 € + Börseneinführung 4.301.223,45 € + A. //l. GmbH 1.078.182,07 €; § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG)

Gründe:

- 1 Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 27. April 2009 Bezug genommen. Die Stellungnahme der Klägerin vom 22. Juni 2009 gibt zu einer abweichenden Beurteilung in der Sache keinen Anlass, auch soweit sie klarstellt, dass die 1.651.398,02 € übersteigenden Ansprüche hilfsweise geltend gemacht sein sollen. Das Berufungsgericht hat die Tätigkeit der

Klägerin sowohl beim Erwerb der A.  
GmbH als auch bei der Börseneinführung des Unternehmens der Beklagten  
zutreffend der üblichen Aufsichtsratsstätigkeit zugeordnet.

Goette

Strohn

Caliebe

Reichart

Drescher

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 31.08.2007 - 22 O 340/06 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 20.05.2008 - I-23 U 128/07 -